

Diese Mitteilung über die Jahreshauptversammlung der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC ergeht an Sie als Anteilinhaber der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC. Es ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie nicht sicher sind, was Sie tun sollen, sollten Sie sich umgehend an Ihren Wertpapiermakler, Rechts- oder sonstigen Fachberater wenden. Sollten Sie Ihren Anteilsbestand an der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC verkauft oder anderweitig übertragen haben, dann senden Sie diese Mitteilung und das beiliegende Vollmachtsformular zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger bitte an den Wertpapiermakler oder die andere Stelle, über den bzw. die der Verkauf bzw. die Übertragung abgewickelt wurde.

Dieses Rundschreiben wurde nicht von der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) überprüft und es ist möglich, dass Änderungen daran erforderlich sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass dieses Rundschreiben und die darin ausgeführten Vorschläge den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien und ihren Vorschriften in keiner Weise zuwiderlaufen.

**SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC
(DIE „GESELLSCHAFT“)
MITTEILUNG ÜBER DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
(DIE „JHV“”)**

Mitteilung über die am 10. Dezember 2025 in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland zu dem in Anhang I angegebenen Zeitpunkt anberaumte JHV. Das beigefügte Vollmachtsformular zur Verwendung durch die Anteilinhaber der Gesellschaft anlässlich der betreffenden JHV sollte gemäß den darauf gedruckten Anweisungen ausgefüllt und zurückgeschickt werden, damit es beim Gesellschaftssekretär Matsack Trust Limited in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland sobald wie möglich und in jedem Falle spätestens 48 Stunden vor Beginn der JHV eingeht.

SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

7. November 2025

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

wir wenden uns an Sie in Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung (die „**JHV**“) der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC (die „**Gesellschaft**“), die derzeit einberufen wird. Eine Mitteilung über die JHV wird hiermit in Form von Anhang I beigefügt (die „**Mitteilung**“).

Die JHV wird in den Geschäftsräumen von Matsack Trust Limited in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, am 10. Dezember 2025 um 15:15 Uhr (irische Zeit) zu den normalen auf einer Jahreshauptversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten abgehalten.

Beigefügt ist ein Vollmachtsformular in Form von Anhang II, das es Ihnen ermöglicht, an der JHV abzustimmen, sollten Sie nicht persönlich teilnehmen können. Sie werden dringend gebeten, dieses so bald wie möglich auszufüllen und in jedem Falle bis spätestens 15:15 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2025 zurückzuschicken.

Bitte lesen Sie die Hinweise auf dem Vollmachtsformular, die Ihnen beim Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars helfen sollen. Sie können an der JHV teilnehmen und abstimmen, auch wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, aber in diesem Fall ist der Stimmrechtsvertreter dann nicht stimmberechtigt. Die JHV ist beschlussfähig mit zwei persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilinhabern. Falls die Beschlussfähigkeit nicht binnen einer halben Stunde nach dem für die JHV angesetzten Termin gegeben ist, muss diese vertagt werden. In diesem Fall wird die JHV auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und einen anderen Zeitpunkt sowie an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) festlegen darf.

Besondere Tagesordnungspunkte

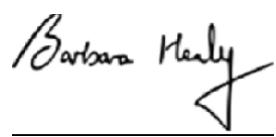
Wir möchten Sie über bestimmte vorgeschlagene Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (die „**Gründungsurkunde und Satzung**“) informieren, die in der Kopie der Satzung in Anhang IV hervorgehoben sind (es wurden nur die markierten Seiten beigefügt).

Die Gesellschaft schlägt eine Änderung ihrer Gründungsurkunde und Satzung vor, um Ausschüttungen aus dem Kapital der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Finanzdienstleistungslandschaft macht eine rasche Entwicklung durch, und die Bedürfnisse der Anleger werden immer vielfältiger. Die vorgeschlagene Änderung der Gründungsurkunde und Satzung soll der Gesellschaft die strategische Flexibilität geben, neue Teilfonds aufzulegen, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Dies ist ein wichtiges Merkmal für Anleger, die nach stabilen, laufende Erträge generierenden Produkten suchen. Mit ihrer Zustimmung ermächtigen die Anteilinhaber die Gesellschaft, proaktiv auf die Marktnachfrage zu reagieren, das Produktangebot zu verbessern und seine Wettbewerbsposition zu stärken. Diese Flexibilität unterstützt das Engagement der Gesellschaft, langfristigen Wert zu schaffen und seine Produktstrategie an den Prioritäten der Anleger auszurichten.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, Ausschüttungen aus dem Kapital für die bestehenden Teilfonds der Gesellschaft zuzulassen. Falls ein Vorschlag zur Zulassung solcher Ausschüttungen aus dem Kapital für einen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft angenommen wird, würde der entsprechende Nachtrag für den Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank aktualisiert. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds würden vorab über diese Änderung informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

65511300.1



Barbara Healy
VERWALTUNGSRATSMITGLIED
Für und im Auftrag von
SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC

ANHANG I

SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)

EINGETRAGENER SITZ
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

HIERMIT WIRD IHNEN MITGETEILT, dass die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „JHV“) in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland am 10. Dezember 2025 um 15:15 Uhr (irische Zeit) abgehalten wird, um folgende Tagesordnungspunkte zu verabschieden:

1. Verlesung der Mitteilung zur Einberufung der JHV.
2. Erörterung des Berichts des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses der Gesellschaft für das am 31. März 2025 abgelaufene Geschäftsjahr zusammen mit dem diesbezüglichen Bericht der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft und Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft.
3. Wiederbestellung von Ernst & Young als amtierende Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft (die „Wirtschaftsprüfer“) bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung, auf der der Gesellschaft der gesetzlich vorgeschriebene Abschluss vorgelegt wird.
4. Ermächtigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die Vergütung der Wirtschaftsprüfer zu vereinbaren.
5. Abwicklung aller sonstigen Tagesordnungspunkte der Gesellschaft.

BESONDERE TAGESORDNUNGSPUNKTE

1. Sonderbeschluss: Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Gründungsurkunde und Satzung“), wie in der markierten Kopie der Gründungsurkunde und Satzung in Anhang IV hervorgehoben (beigefügt wurden lediglich die markierten Seiten).

DATUM: 7. November 2025

IM AUFTRAG DES VERWALTUNGSRATS



**Für und im Auftrag
von
Matsack Trust Limited
SEKRETÄR**

EINGETRAGEN IN DUBLIN, IRLAND – NR. 525004

HINWEISE

- Ein Gesellschafter, der berechtigt ist, an der JHV teilzunehmen und abzustimmen, ist berechtigt, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zu ernennen, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen.

65511300.1

- Bei dem Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Gesellschafter handeln.
- Im Falle eines Rechtsträgers muss das Vollmachtsformular entweder mit dem Siegel des Rechtsträgers versehen sein oder von einem ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten unterzeichnet sein.
- Das Vollmachtsformular muss zusammen mit der erteilten Vollmacht oder anderen Bevollmächtigung, sofern zutreffend, gemäß derer es unterzeichnet ist, oder einer notariell beglaubigten Kopie dieser Vollmacht oder Bevollmächtigung in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland **spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung hinterlegt werden**. Eine Kopie kann per E-Mail oder Fax an fscompliance@matheson.com oder an Catherina O'Brien unter der Faxnummer (+) 353 1 232 3333 geschickt werden.
- Wird es versehentlich versäumt, einer Person mit Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung eine Mitteilung über die JHV zukommen zu lassen, oder erhält diese Person die Mitteilung über die JHV nicht, so führt dies nicht dazu, dass die Verfahren der JHV unwirksam werden.

Teilnahme- und Stimmberechtigung

- Bitte beachten Sie, dass Sie auf der Versammlung (oder einer vertagten Versammlung) nur als eingetragener Anteilinhaber teilnahme- und stimmberrechtigt sind. Da Teilfonds der Gesellschaft das Abwicklungsmodell des internationalen Zentralverwahrers („**ICSD**“) verwenden und Citivic Nominees Limited der einzige eingetragene Anteilinhaber der Anteile dieser Teilfonds ist, müssen Anleger dieser Teilfonds etwaige Fragen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf dieses Dokument an den entsprechenden ICSD bzw. den entsprechenden Teilnehmer eines ICSD (z. B. einen lokalen Zentralverwahrer, Makler oder Nominee) richten.
- Die Gesellschaft bestimmt, dass nur Gesellschafter, die um 15:15 Uhr am 8. Dezember 2025 oder im Falle einer Vertagung der JHV um 15:15 Uhr an dem Tag, der zwei Tage vor der vertagten Versammlung liegt (jeweils der „**Stichtag**“), im Register der Anteilinhaber der Gesellschaft eingetragen sind, dazu berechtigt sind, an der JHV bzw. der ggf. vertagten JHV teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen, und dass sie nur bezüglich der Anzahl von Anteilen, die zu diesem Zeitpunkt auf ihren Namen registriert sind, abstimmen dürfen. Änderungen am Register der Gesellschafter, die nach dem Stichtag erfolgen, werden bei der Feststellung, ob eine Person bei der JHV oder ggf. der vertagten JHV teilnahme- bzw. stimmberrechtigt ist, nicht berücksichtigt.

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten

- Dieser Einladung zur JHV liegt ein von eingetragenen Anteilinhabern zu verwendendes Vollmachtsformular bei. Wie weiter oben bereits erwähnt, müssen Anleger der Teilfonds der Gesellschaft, die keine eingetragenen Anteilinhaber sind, ihre Anweisungen zur Stimmrechtsausübung über den entsprechenden ICSD bzw. den entsprechenden Teilnehmer eines ICSD (z. B. einen lokalen Zentralverwahrer, Makler oder Nominee) einreichen, statt das Vollmachtsformular zu verwenden. Das Vollmachtsformular ist nur wirksam, wenn es ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einer Kopie der Vollmacht oder anderen Bevollmächtigung, unter der es ausgefertigt wurde, von eingetragenen Anteilinhabern in den Geschäftsräumen des Gesellschaftssekretärs, per E-Mail an fscompliance@matheson.com spätestens 48 Stunden vor dem für die JHV bzw. die vertagte JHV festgelegten Termin oder (bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die nicht auf der JHV bzw. der vertagten JHV oder am Tag der JHV bzw. vertagten JHV durchgeführt wird) spätestens 48 Stunden vor der Durchführung der Abstimmung mit Stimmzetteln, bei der es verwendet werden soll, eingeht. Jede Änderung des Vollmachtsformulars muss von der unterzeichnenden Person paraphiert werden.
- Zusätzlich zu Anmerkung 4 und vorbehaltlich der Satzung der Gesellschaft sowie vorausgesetzt, dass sie mindestens 48 Stunden vor dem für die JHV oder ggf. die vertagte JHV festgelegten Termin oder (bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die nicht auf der JHV bzw. der vertagten JHV oder am Tag der JHV bzw. vertagten JHV durchgeführt wird) mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Abstimmung mit Stimmzetteln, bei der sie verwendet werden soll, eingeht, kann die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters auch auf elektronischem Wege vermittelt werden an fscompliance@matheson.com.

- Eingetragene Anteilinhaber haben mehrere Möglichkeiten zur Ausübung ihres Stimmrechts: (a) durch die persönliche Teilnahme an der JHV oder (b) durch die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters, der für sie abstimmt. Im Falle von gemeinschaftlichen Anteilinhabern wird die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen eingetragenen Inhaber angenommen, und für diesen Zweck wird die Ranghöhe anhand der Reihenfolge der Namen im Anteilsregister hinsichtlich der gemeinschaftlichen Anteile ermittelt.

ANHANG II

SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC (die „Gesellschaft“)

VOLLMACHTSFORMULAR

Ich / Wir

Aus

(der

„Gesellschafter“)

ernennen als Gesellschafter der Gesellschaft hiermit den/die Vorsitzende(n) oder (in dessen/deren Abwesenheit) Dualta Counihan in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in dessen Abwesenheit) Philip Lovegrove in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in dessen Abwesenheit) Sarah Smyth in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Catherina O'Brien in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Sarah Hogan in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Eunan Hession in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in dessen Abwesenheit) Orlaith Cullen in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Jessica Hartnell in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit)

aus _____

als Stimmrechtsvertreter des Gesellschafters, um an der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 10. Dezember 2025 um 15:15 Uhr (irische Zeit) anberaumt ist, sowie an jeder Vertagung derselben teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und im Namen des Gesellschafters abzustimmen.

Der Stimmrechtsvertreter wird angewiesen, wie folgt abzustimmen:

Anweisungen zur Stimmrechtsausübung (Stimmvergabe ist mit einem „X“ zu kennzeichnen)			
Bezeichnung oder Beschreibung des Beschlusses:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Erörterung des Berichts des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses der Gesellschaft für das am 31. März 2025 abgelaufene Geschäftsjahr zusammen mit dem diesbezüglichen Bericht der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft und Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft.			
Wiederbestellung von Ernst & Young als amtierende Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft (die „Wirtschaftsprüfer“) bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung, auf der der Gesellschaft der gesetzlich vorgeschriebene Abschluss vorgelegt wird.			
Ermächtigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die Vergütung der Wirtschaftsprüfer zu vereinbaren.			
Sonderbeschluss: Genehmigung der Aktualisierungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, die in der von der Gesellschaft versandten Einladung zu dieser JHV dargelegt sind.			
<i>Sofern nicht anderweitig vermerkt, stimmt der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ab</i>			
Unterschrift des Gesellschafters _____ Datum:			

HINWEISE:

65511300.1

- (a) Im Falle eines Rechtsträgers muss das Vollmachtsformular entweder mit dem Siegel des Rechtsträgers versehen sein oder von einem ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten unterzeichnet sein.
- (b) Das Vollmachtsformular muss zusammen mit der erteilten Vollmacht oder anderen Bevollmächtigung, sofern zutreffend, gemäß derer es unterzeichnet ist, oder einer notariell beglaubigten Kopie dieser Vollmacht oder Bevollmächtigung in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung hinterlegt werden. Eine Kopie kann per E-Mail oder Fax an fscompliance@matheson.com oder an Catherina O'Brien unter der Faxnummer (+) 353 1 232 3333 geschickt werden.
- (c) Sofern nicht anderweitig angewiesen, stimmt der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ab.
- (d) Bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft genügt die Unterschrift des erstgenannten Anteilinhabers.
- (e) Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter Ihrer Wahl ernennen möchten, streichen Sie die Worte „den/die Vorsitzende(n)“ und fügen Sie den Namen des Stimmrechtsvertreters ein, den Sie zu ernennen wünschen (bei dem es sich um keinen Gesellschafter der Gesellschaft handeln muss).
- (f) Die Rücksendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Vollmachtsformulars hindert einen Gesellschafter nicht daran, persönlich an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen.
- (g) Da Teilfonds der Gesellschaft das Abwicklungsmodell des internationalen Zentralverwahrers („ICSD“) verwenden und Citivic Nominees Limited der einzige eingetragene Anteilinhaber der Anteile dieser Teilfonds ist, müssen Anleger dieser Teilfonds ihre Anweisungen zur Stimmrechtsausübung über den entsprechenden ICSD bzw. den entsprechenden Teilnehmer eines ICSD (z. B. einen lokalen Zentralverwahrer, Makler oder Nominee) abgeben, anstatt dieses Vollmachtsformular beim Gesellschaftssekretär einzureichen.

ANHANG III
VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

An: Die Mitglieder des Verwaltungsrats der
SSGA SPDR ETFs Europe II PLC
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2,
Irland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, _____,
von _____

(die „**Gesellschaft**“) als Anteilinhaber der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC teilen Ihnen hiermit mit, dass gemäß Beschluss unseres Verwaltungsrats der/die Vorsitzende der Versammlung der Anteilinhaber zur Prüfung der ordentlichen Beschlüsse oder (in dessen/deren Abwesenheit) Dualta Counihan in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in dessen Abwesenheit) Philip Lovegrove in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in dessen Abwesenheit) Sarah Smyth in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Catherina O'Brian in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, oder in deren Abwesenheit Sarah Hogan in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Eunan Hession in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in dessen Abwesenheit) Orlaith Cullen in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder (in deren Abwesenheit) Jessica Hartnell in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland oder _____ (in _____ deren _____ aus _____)

als Vertreter/in der Gesellschaft ernannt wurde, um an der Jahreshauptversammlung der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC, die am 10. Dezember 2025 zu dem in der Mitteilung vom 7. November 2025 angegebenen Zeitpunkt in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland anberaumt ist, oder an einer Vertagung derselben teilzunehmen und im Namen der Gesellschaft abzustimmen.

Die dergestalt ernannte Person ist berechtigt, auf einer solchen Versammlung in Bezug auf unsere Anteile an der SSGA SPDR ETFs Europe II PLC die gleichen Befugnisse auszuüben, die wir als einzelner Anteilinhaber ausüben könnten, und sie ist bevollmächtigt, alle erforderlichen Zustimmungen in Verbindung mit einer solchen Jahreshauptversammlung zu allen Tagesordnungspunkten im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Unterzeichnet

Ordnungsgemäß
bevollmächtigter Vertreter
Für und im Auftrag von

Datum

ANHANG IV

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG (NUR MARKIERTE SEITEN)

COMPANIES ACTS 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

GRÜNDUNGSURKUNDE

-der-

SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teifonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.)

Angenommen durch Sonderbeschluss vom 30. April 2019 [●] 2025

1. Der Name der Gesellschaft ist „**SSGA SPDR ETFs Europe II Public Limited Company**“.
2. Die Gesellschaft ist eine Public Limited Company, die eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teifonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist, deren einziger Unternehmenszweck die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern entweder in Wertpapieren oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten oder beides ist, nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Gesellschaft ist bevollmächtigt, zum Zwecke der Realisierung ihres besagten Unternehmensziels:
 - 3.1 Führung der Geschäfte als eine Investmentgesellschaft und Erwerb, Veräußerung, Anlage und Halten von Anlagen in Anteilen, Aktien, Optionsscheinen, Fondsanteilen, Genussscheinen, Schuldverschreibungen, Anleihekапital, Anleihen, Obligationen, besicherte Wertpapiere (COs), Krediten, festverzinslichen Schuldtiteln, mittelfristigen Schuldtiteln, Schuldscheindarlehen, Schuldscheinen, strukturierten Schuldtiteln, strukturierten Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Commercial Papers, Einlagenzertifikaten, Wechseln, Warenwechseln, Staatsanleihen, Terminkontrakten (Futures), Swap-Kontrakten, Differenzkontrakten (CFDs), Rohstoffen aller Art (Edelmetalle und Öl inbegriffen), variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Ertrag und/oder Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Optionskontrakten, Forward-Rate-Verträgen, Policen von Lebensversicherungen und Versicherungen, Währungen, Geldmarktinstrumenten und Finanzinstrumenten und Wertpapieren aller Art, die von einer Regierung, staatlichen Stelle, Behörde, öffentlichen Körperschaft oder obersten Bundesbehörde, Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde oder sonstigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einer Gesellschaft, Bank, Vereinigung oder Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die in einem beliebigen Teil der Welt gegründet wurden oder ihre Geschäfte ausüben, geschaffen, ausgegeben oder garantiert werden, Anteilen von oder Beteiligung an geschlossenen (unit trust) bzw. offenen Investmentfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in einem beliebigen Teil der Welt und ob voll eingezahlt oder nicht, und gegenwärtigen oder künftigen Rechten und Beteiligungen an oder in den Vorgenannten, deren bedingte oder anderweitige Zeichnung, die Beteiligung an Emissionen, Aktienleihgeschäften, Pensionsgeschäften und vergleichbaren Kontrakten in Bezug auf diese, die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die durch das Eigentum an diesen verliehen werden oder zugehörig sind, und von Zeit zu Zeit Verkauf, Umtausch, Leih, Abwandlung oder Veräußerung von oder Gewährung und Veräußerung von Optionen auf die

Vorgenannten und Einlage von Geld (oder Einzahlung von Geld auf ein Kontokorrentkonto) bei solchen Personen, in solchen Währungen und anderweitig zu solchen Bestimmungen, die für zweckdienlich erachtet werden.

- 3.2 Einlage von Geld, Wertpapieren und/oder anderen Vermögensgegenständen aller Art zu Bedingungen, die für zweckdienlich erachtet werden, bei Personen ihrer Wahl, Diskontierung, Kauf und Verkauf

COMPANIES ACTS 2014
AKTIENGESELLSCHAFT
SATZUNG
DER
SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teifonds gegründete
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.)

Angenommen durch Sonderbeschluss vom 30. April 2019 [1.2025]

INDEX

Artikel	Beschreibung	Seitennummer
1.	Begriffsbestimmungen	8
2.	Einleitung	14
3.	Verwahrstelle, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter	15
4.	Grundkapital	16
5.	Fonds	18
6.	Anteilszertifikate	19
7.	Zugelassene Anlagen	21
8.	Zuteilung und Ausgabe von Anteilen	22
9.	Zeichnungspreis	25
10.	Qualifizierte Inhaber	25
11.	Anteilsrücknahmen	27
12.	Rücknahme aller Anteile	30
13.	Umtausch von Serien	31
14.	Ermittlung des Nettoinventarwerts	32
15.	Bewertung von Vermögenswerten	35
16.	Übertragung und Übergang von Anteilen	38
17.	Hedging-Befugnisse	39
18.	Hauptversammlungen	39
19.	Einberufung von Hauptversammlungen	40
20.	Verfahren bei Hauptversammlungen	40
21.	Stimmabgaben von Anteilinhabern	42
22.	Verwaltungsratsmitglieder	43
23.	Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern	45
24.	Befugnisse des Verwaltungsrats	47
25.	Kreditaufnahmefbefugnisse	47
26.	Verfahren des Verwaltungsrats	48

28. Sekretär

- 28.1 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt. Sämtliche Tätigkeiten, zu denen der Sekretär verpflichtet oder bevollmächtigt ist, können, wenn das Amt unbesetzt ist oder aus irgendeinem anderen Grund der Sekretär handlungsunfähig ist, durch einen Assistenten oder Stellvertreter des Sekretärs ausgeübt werden, oder wenn kein handlungsfähiger Assistent oder stellvertretender Sekretär vorhanden ist, durch einen leitenden Angestellten der Gesellschaft, der hierzu durch General- oder Sondervollmacht vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wird, vorausgesetzt, dass Bestimmungen dieser Satzung, mit denen vorgeschrieben oder genehmigt wird, dass irgendetwas von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär getan wird, nicht dadurch erfüllt werden, dass es von oder gegenüber ein und derselben Person getan wird, die als Verwaltungsratsmitglied als auch als Sekretär oder an dessen Stelle handelt.

29. Das Siegel

- 29.1 Der Verwaltungsrat sorgt für die sichere Verwahrung des Siegels. Das Siegel darf nur mit der Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines diesbezüglich vom Verwaltungsrat autorisierten Ausschusses oder einem Verwaltungsratsmitglied und der Verwahrstelle benutzt werden, wenn das Siegel auf Anteilszertifikaten angebracht wird. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl von Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen, und solange nicht auf diese Weise etwas anderes festgelegt wird, wird die Anbringung des Siegels durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder ein Verwaltungsratsmitglied und den Sekretär oder eine andere ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person beglaubigt, und der Verwaltungsrat kann für verschiedene Zwecke verschiedene Personen bevollmächtigen. Das Anbringen des Siegels auf Anteilszertifikaten kann durch ein Verwaltungsratsmitglied und die Verwahrstelle erfolgen.
- 29.2 Jeder Eigentumsnachweis für Anteile, Aktien, Anleihekапital oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zuteilungsanzeigen, vorläufigen Aktienzertifikaten oder anderen ähnlichen Dokumenten) ist mit dem von der Gesellschaft geführten Siegel oder dem offiziellen Siegel auszustellen.
- 29.3 Der Verwaltungsrat kann per Beschluss entweder generell oder im Einzelfall bzw. in Einzelfällen festlegen, dass die Unterschrift einer solchen Person, die die Anbringung des Siegels oder des offiziellen Siegels beglaubigt, durch eine mechanische Methode erfolgen kann, die in diesem Beschluss anzugeben ist, oder dass dieses Zertifikat keine Unterschriften trägt, stets vorausgesetzt, dass die Unterschrift der Verwahrstelle nicht auf mechanischem Wege geleistet werden darf.

30. Ausschüttungen und Beteiligung

- 30.1 Die Gesellschaft kann auf der Hauptversammlung Ausschüttungen auf die Anteile oder auf eine Klasse von Anteilen beschließen. Keine Ausschüttung darf jedoch den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Betrag übersteigen und in Bezug auf die Zeichneranteile oder Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, sind keine Ausschüttungen zahlbar. Die Gesellschaft kann unterschiedliche Ausschüttungsregelungen für unterschiedliche Klassen in einer Serie von Anteilen festlegen, und die Gesellschaft kann sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Klassen in einer Serie von Anteilen auflegen.
- 30.2 Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft, berechtigen die Zeichneranteile und Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, ihre Inhaber nicht zur Beteiligung an allen oder einem Teil der Gewinne oder Vermögenswerte der Gesellschaft oder zum Erhalt von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen von der Gesellschaft, stets vorausgesetzt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Satzung, die Gesellschaft bei der Abwicklung oder sonstigen Auflösung der Gesellschaft alle dann im Umlauf befindlichen Zeichneranteile und Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, zum Preis von 1,00 EUR je Anteil zurücknehmen.
- 30.3 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit, wenn er dies für angemessen hält, die Zwischenausschüttungen auf Anteile einer Klasse tätigen, die dem Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne der Gesellschaft gerechtfertigt erscheinen.
- 30.4 Vorbehaltlich Artikel 30.1 setzt sich der zur Ausschüttung durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Rechnungsperiode und Serie zur Verfügung stehende Betrag zusammen aus einem Betrag in Höhe des

dem Aktienkapital der Gesellschaft, den kumulierten Rücklagen, den realisierten und nicht realisierten Nettkapitalgewinnen und -verlusten sowie den von der Gesellschaft in Bezug auf Anlagen, die der betreffenden Serie zuzurechnen sind, vereinnahmten Nettoertrags (einschließlich Dividenden und Zinserträge) und dem (etwaigen) Überschuss, der sich aus der betreffenden Serie zurechenbaren realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Veräußerungsverluste ergibt, während des Abrechnungszeitraums erzielten Nettoeinkünften (sei es in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig), vorbehaltlich derjenigen Anpassungen, die im Rahmen der folgenden Posten erforderlich sein können:

- (a) Addition oder Abzug eines Betrags infolge von Anpassungen, um den Effekt von Verkäufen oder Käufe, mit oder ohne Dividende, zu berücksichtigen.
- (b) Addition eines Betrags, der für aufgelaufene aber von der Gesellschaft zum Ende der Rechnungsperiode noch nicht vereinnahmte Zinsen oder Dividenden oder sonstige Erträge steht, und Abzug eines Betrags, der (sofern eine Anpassung durch Addition in Bezug auf eine vorherige Rechnungsperiode vorgenommen wurde) zum Ende der vorherigen Rechnungsperiode aufgelaufenen Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht.
- (c) Addition des (ggf.) zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags in Bezug auf die letzte vorangegangene Rechnungsperiode, der diesbezüglich nicht ausgeschüttet wurde;
- (d) Addition eines Betrags, der die geschätzte oder tatsächlich Rückzahlung von Steuern infolge von Forderungen in Bezug auf Körperschaftsteuerbefreiungen oder Doppelbesteuerungsnachlässe oder anderweitig;
- (e) Abzug des Betrags für Steuern oder andere geschätzte oder tatsächliche Verbindlichkeiten, die rechtmäßig aus den Erträgen der Gesellschaft zu zahlen sind;
- (f) Abzug eines Betrags, der einen Anteil an Erträgen darstellt, die bei der Annullierung von Anteilen in der Rechnungsperiode gezahlt wurden;
- (g) Abzug eines Betrags, den die Gesellschaft mit der Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für angemessen in Bezug auf die Gründungskosten und Abgaben und Gebühren hält, insbesondere sämtliche an die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und Kosten, und sämtliche Kosten für und im Zusammenhang mit Änderungen der Satzung zwecks Sicherstellung, dass die Gesellschaft der Gesetzgebung entspricht, die nach dem Datum ihrer Gründung in Kraft tritt, und alle sonstigen Änderungen, die gemäß eines Beschlusses der Gesellschaft erfolgen, Aufwendungen, die alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen beinhalten, die angemessen in Bezug auf die Berechnung, Forderung oder Zurückforderung aller Steuerentlastungen und -zahlungen und gezahlter oder zahlbarer Zinsen auf Kredite entstanden sind, stets vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht für Fehler in Schätzungen von Körperschaftsteuerrückzahlungen oder Doppelbesteuerungsvergünstigungen, deren Erhalt erwartet wird, oder von Beträgen, die im Wege der Besteuerung zu zahlen sind, oder von Ertragsforderungen verantwortlich ist, und wenn sich selbige nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass ein sich ergebender Fehlbetrag oder Überschuss in der Rechnungsperiode berichtigt wird, in der eine weitere oder endgültige Abrechnung in Bezug auf diese Steuerrückzahlung oder Steuerschuld oder den Anspruch auf Entlastung oder in der Höhe dieser geschätzten Ertragsforderung erfolgt, und dass keine Änderungen an zuvor beschlossenen Ausschüttungen vorgenommen werden;
- (h) Abzug von als Ausschüttung beschlossenen aber noch nicht ausgeschütteten Beträgen und
- (i) Abzug von Beträgen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen zur Wiederanlage in Anlagen zugunsten der Gesellschaft bestimmt werden.